



Amtsgericht Bautzen  
Hamske sudnistwo Budyšin

Vollstreckungsgericht

Aktenzeichen: **1 K 49/24**

Bautzen, d. 24.04.2025

## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Wochentag und Datum    | Uhrzeit   | Raum                      | Ort                                                |
|------------------------|-----------|---------------------------|----------------------------------------------------|
| Donnerstag, 26.06.2025 | 11:00 Uhr | Sitzungssaal 135,<br>1.OG | Hauptgebäude,<br>Lessingstraße 7,<br>02625 Bautzen |

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kamenz von Ottendorf-Okrilla

| Gemarkung   | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m <sup>2</sup> | Blatt |
|-------------|-----------|------------------------|----------------|-------|
| Cunnersdorf | 138/2     | Landwirtschaftsfläche  | 284            | 589   |

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

unbebaute Böschungsfläche entlang der Großen Röder in 01458 Ottendorf-Okrilla, OT Cunnersdorf, Radeburger Straße

**Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 142,00 EUR.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Sicherheit kann nach § 69 ZVG geleistet werden durch:

- a) Bundesbankscheck
- b) Verrechnungsscheck, ausgestellt durch ein im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigtes Kreditinstitut
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts (wie vor)
- d) rechtzeitige Überweisung an die Landesjustizkasse Chemnitz (Nachweis der Gutschrift muss im Termin vorliegen – Einzahlung deshalb **ca. 10 Tage vorher** veranlassen!)

Bei Vorlage eines Schecks ist darauf zu achten, dass dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein darf.

Die Bankverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung lautet:

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870  
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Chemnitz  
Verwendungszweck: Sicherheitsleistung < Aktenzeichen >, AG Bautzen, < Name des Bieters >

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Rechtspflegerin